

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Dezember 1950

Nr. 49

Inhalt:	Seite	Seite	
(121) Verordnung über die Ausgabestellen für die Quittungskarten der Invalidenversicherung und Versicherungskarten der Angestelltenversicherung. Vom 29. September 1950	271	Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101). Vom 27. November 1950	271
(122) Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und		(123) Verordnung über die Erhebung von Frachtausgleichsabgaben auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft. Vom 29. November 1950	272

(121) **Verordnung**
über die Ausgabestellen für die Quittungskarten
der Invalidenversicherung und Versicherungskarten
der Angestelltenversicherung.

Vom 29. September 1950.

Auf Grund der §§ 1419, 1455 der Reichsversicherungsordnung, des § 178 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und der §§ 13 Absatz 1 und 32 Absatz 1 der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 21. November 1924 (RGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Ausgabestellen für die Quittungskarten der Invalidenversicherung und Versicherungskarten der Angestelltenversicherung sind:

1. die Gemeindevorstände und die bei den unteren Verwaltungsbehörden eingerichteten Versicherungsämter;
2. die Versicherungsämter für die selbständigen Handwerker und Handwerkerinnen;
3. die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen für die bei ihnen Pflichtversicherten;
4. die Ämter der Bundespost für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen;
5. die Eisenbahndirektionen für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.

§ 2

Wenn bei einer Ausgabestelle mehr als 300 Quittungskarten der Invalidenversicherung und Versicherungskarten der Angestelltenversicherung im Jahre neu ausgestellt, umgetauscht oder erneuert werden, so hat die Landesversicherungsanstalt Hessen für jede neu ausgestellte, umgetauschte oder erneuerte Karte an die Ausgabestelle eine Gebühr von 25 Deutschen Pfennigen zu entrichten.

§ 3

Die Ausgabestellen sind zur Führung von Umtauschlisten (Umtauschregistern) nicht verpflichtet.

§ 4

Dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen über Ausgabestellen und die den Ausgabestellen zu gewährenden Vergütungen werden aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. September 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister
i. V. Dr. Hilpert	für Arbeit, Landwirtschaft
	und Wirtschaft
	Wagner

(122) **Zweite Verordnung**
zur Durchführung des Gesetzes über die Rechts-
stellung der Beamten und Angestellten im öffent-
lichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der
Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101).

Vom 27. November 1950.

Auf Grund des § 106 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) wird über die Anstellung und Beförderung der Beamten mit Genehmigung der Personalkommission verordnet:

Anstellung

§ 1

Die erste planmäßige Anstellung darf nur in der Eingangsgruppe der betreffenden Laufbahn vorgenommen werden.

§ 2

(1) Personen, die die in § 14 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33) vorgeschriebene Ausbildung für den höheren Dienst durchlaufen haben, dürfen in einer planmäßigen Stelle des höheren Dienstes erst angestellt werden, wenn sie sich mindestens drei Jahre im höheren Dienst bewährt haben.

(2) Personen, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, dürfen ohne die vorgeschriebenen Prüfungen für den höheren Dienst in einer planmäßigen Stelle des höheren Dienstes erst angestellt werden, wenn sie mindestens 35 Jahre alt sind und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst eine Tätigkeit ausgeübt haben, die dem höheren Dienst gleichwertig ist.

§ 3

In einer Planstelle einer obersten Landesbehörde darf ein Beamter erst nach mindestens sechsmonatiger Tätigkeit in dieser Behörde angestellt werden. Eine Tätigkeit bei einer anderen hessischen obersten Landesbehörde kann angerechnet werden.

§ 4

(1) Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nicht mehr in das Beamtenverhältnis berufen werden.

(2) Ausgenommen sind frühere Beamte, die

- a) einen Versorgungsanspruch gegen den anstellenden Dienstherrn haben,
- b) Flüchtlinge im Sinne des § 1 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 15) sind,
- c) nach dem 8. Mai 1947 aus fremdem Gewahrsam (z. B. Kriegsgefangenschaft, Internierung) in eine Gemeinde des Landes Hessen entlassen worden sind und im Anschluß an ihre Entlassung ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Lande Hessen genommen haben.

Beförderung

§ 5

Beförderung ist die Ernennung unter Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt.

§ 6

(1) Befördert werden darf nur ein Beamter, der nach seiner persönlichen und fachlichen Eignung und seinen dienstlichen Leistungen bewiesen hat, daß er den Anforderungen der Beförderungsstelle voll entspricht. Dienst- und Lebensalter allein dürfen nicht entscheidend sein.

(2) Besoldungsgruppen, die bei regelmäßiger Dienstlaufbahn zu durchlaufen sind, dürfen bei der Beförderung nicht übersprungen werden.

§ 7

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 und 6 Absatz 2 bedürfen, soweit nicht die Landesregierung selbst Anstellungsbehörde ist, der Zustimmung des Ministers des Innern, des Ministers der Finanzen und des Direktors des Personalamtes. Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt diese Bestimmung mit der Maßgabe, daß die Zustimmung der Direktor des Personalamtes erteilt.

§ 8

Diese Verordnung gilt nicht für die richterliche Tätigkeit und die Lehr- und Forschungstätigkeit an den wissenschaftlichen Hochschulen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich treten die §§ 14 bis 17 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33) in Kraft.

Wiesbaden, den 27. November 1950.

Der Hessische Minister
des Innern
Zinnkann

Der Direktor des
Personalamtes
Stock
Ministerpräsident

(123) **Verordnung**
über die Erhebung von Frachtenausgleichsabgaben
auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft.
Vom 29. November 1950.

Auf Grund des § 1 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Erstreckung und Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) in der Fassung des Gesetzes über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft vom 28. Juli 1950 (BGBl. S. 340) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Mühlen haben für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1950 für Brotgetreide, das sie in der Handlungsmüllerei im eigenen Betrieb vermahlen oder in der Lohnvermahlung bei fremden Betrieben vermahlen lassen, eine Frachtenausgleichsabgabe zu entrichten.

§ 2

Die Frachtenausgleichsabgabe beträgt 0,10 Deutsche Mark je verarbeiteten Doppelzentner Brotgetreide.

§ 3

(1) Die Abgaben werden auf Grund der von den Betrieben laufend zu erstattenden Meldungen vom Landesernährungsamt Hessen erhoben. Sie können, falls die erforderlichen Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben werden, auf Grund von Schätzungen festgesetzt werden.

(2) Die Abgaben sind spätestens bis zum Ende des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Monats an das Landesernährungsamt Hessen zu zahlen.

(3) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung wird ein Säumniszuschlag von 4 vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben.

§ 4

Die fälligen Abgaben können nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung beigetrieben werden.

§ 5

Das Aufkommen an Frachtausgleichsabgaben ist nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Erhaltung des Preisgefüges bei Brotgetreide und Mehl zu verwenden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Stock

Der Minister

für Arbeit, Landwirtschaft
und Wirtschaft

Wagner

